

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1978 Nummer 67

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	21. 10. 1978	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zu § 7 Abs. 1 des Köln-Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 471) mit Artikel 78 der Landesverfassung	573
24	14. 11. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstattung von Rückführungskosten	574
301	9. 11. 1978	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten	574
	9. 11. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen	574

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Gesetzes zu § 7 Abs. 1 des Köln-Gesetzes
vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 471)
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 21. Oktober 1978**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1978 – VerfGH 15/77 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinden Buir und Manheim, das Gesetz zu § 7 Abs. 1 des Köln-Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 471) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 10. November 1978

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1978 S. 573.

24

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Erstattung
von Rückführungskosten
Vom 14. November 1978**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erstattung der Kosten der kriegsfolgebewingten Rückführung von Deutschen aus dem Ausland (Rückführungskosten) ist das Durchgangwohnheim Massen - Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Lande Nordrhein-Westfalen -.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 574.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten
Vom 9. November 1978**

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RSG. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Xanten wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Rheinberg, Zweigstelle Xanten“.

§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg gehörenden Sachen bearbeitet:

1. sämtliche Register- und Nachlaßsachen sowie alle Mobilienzwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 899 ff. ZPO),
2. die übrigen amtsgerichtlichen Angelegenheiten einschließlich der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 899 ff. ZPO), soweit der für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebende Anknüpfungspunkt im Gebiet der Stadt Xanten oder der Gemeinde Sonsbeck liegt; dies gilt jedoch nicht für die Zivilsachen, die Familiensachen sowie die Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Familiensachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1978 S. 574.

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen
Vom 9. November 1978**

Hierdurch zeige ich an, daß ich für das vom Wahnachtalsperrenverband in Siegburg betriebene Verfahren zur Entziehung und Beschränkung von Grundeigentum für die Erweiterung bestehender und den Bau und Betrieb neuer Verbandsanlagen in den Gemarkungen Seligenthal und Braschoß/Stadt Siegburg, Gemarkungen Geistingen und Happerschoß/Gemeinde Hennef, Gemarkungen Buisdorf, Niederpleis und Hangelar/Stadt St. Augustin und die Gemarkung Bötzel/Stadt Bonn die Bestimmungen des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 für anwendbar erklärt habe. Die entsprechende Anordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1978, Seite 552, veröffentlicht.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

- GV. NW. 1978 S. 574.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.